

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2007/7 vom 22. Mai 2007

Sg Versicherungsgericht, 2007-05-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2007_7

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2007/7 du 22 mai 2007

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2007/7 del 22 maggio 2007

Regeste

Art. 17 Abs. 2 ATSG, Art. 53 ATSG. Voraussetzungen für die Anpassung; Abgrenzung zur Wiedererwägung. Ausführungen zur sauberen Auseinanderhaltung dieser verfahrensrechtlichen Instrumente. Art. 3a Abs. 4 ELG: Anrechnung des Lehrlingslohnes eines Kindes mit Anspruch auf Kinderzusatzrente bei der Berechnung der EL eines Elternteils. Die während der Lehre anfallenden Schulkosten (inkl. Anfahrt zur Schule und Verpflegung an den Schultagen) können nicht als Gewinnungskosten in Abzug gebracht werden (Entscheid des Versicherungsgerichts vom 22. Mai 2007, EL 2007/7).

Erwägungen

E. 1

a) Eine formell rechtskräftig zugesprochene Dauerleistung wird von Amtes wegen oder auf Gesuch hin erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich der ihr zugrunde liegende Sachverhalt nachträglich erheblich verändert (Art. 17 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Die Anpassung einer Dauerleistung an einen nachträglich veränderten Sachverhalt (vgl. dazu etwa ULRICH MEYER-BLASER, Die Abänderung formell rechtskräftiger Verwaltungsverfügungen in der Sozialversicherung, ZBl 1994, S. 349 f.) setzt also voraus, dass diese nachträgliche Veränderung für den Leistungsanspruch erheblich ist. Das einer Anpassungsverfügung vorausgehende Verwaltungsverfahren muss deshalb darauf ausgerichtet sein festzustellen, ob seit der rechtskräftigen Leistungszusprache eine Sachverhaltsveränderung eingetreten ist und ob diese Veränderung erheblich ist, d.h. ob sie eine Neufestsetzung der laufenden Leistung ex nunc et pro futuro erfordert. b) Neben der Anpassung gibt es weitere Möglichkeiten, auf rechtskräftige Verfügungen zurückzukommen, insbesondere die Wiedererwägung und die prozessuale Revision. Nach Art. 53 Abs. 2 ATSG kann der Versicherungsträger auf formell rechtskräftige Verfügungen oder Einspracheentscheide zurückkommen, wenn diese zweifellos unrichtig sind und wenn ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist (BGE 119 V 183 Erw. 3a mit Hinweisen). Demgegenüber ist der Versicherungsträger gemäss Art. 53 Abs. 1 ATSG verpflichtet, mittels prozessualer Revision auf eine formell rechtskräftige Verfügung oder einen Einspracheentscheid zurückzukommen, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel entdeckt werden, die zu einer anderen rechtlichen Beurteilung führen, in diesem Sinn also erheblich sind (siehe zum Begriff etwa THOMAS LOCHER, Grundriss des Sozialversicherungsrechts, Bern 2003, S. 467 f.). c) Seit September 2004 bezog die Beschwerdegegnerin die Position 'hypothetisches Erwerbseinkommen des Ehemanns' in die EL-Berechnung mit ein, wobei sie von einer Arbeitsfähigkeit von 50% ausging. Die entsprechende Verfügung vom 6. Oktober 2004 erwuchs unangefochten in Rechtskraft. In der ebenfalls unangefochten gebliebenen

Verfügung vom 29. Dezember 2004 betreffend die EL ab Januar 2005 ist diese Position unverändert geblieben. Nach Abschluss der Lehre des Sohns des Beschwerdeführers leitete die Beschwerdegegnerin im August 2005 ein Anpassungsverfahren nach Art. 17 Abs. 2 ATSG ein. Hierbei ging es nicht um ein periodisch durchzuführendes ordentliches Revisionsverfahren, bei dem der EL-Bezüger mittels Formular zur Darlegung seiner gesamten Einkommens-, Ausgaben- und Vermögenssituation angehalten wurde, sondern nur um eine Anpassung in Bezug auf einen einzigen veränderten EL-relevanten Faktor. Somit war in jenem Verfahren einzig zu prüfen, wie sich der Lehrabschluss des Sohnes auf die EL-Berechnung auswirke. Die fehlerhafte Verfügung vom 4. August 2005 wurde aufgehoben und durch die Verfügung vom 13. Oktober 2005 ersetzt. Die Verfügung vom 8. September 2005 sowie die beiden vom 13. Oktober 2005 betrafen die verschiedenen Anpassungen, die dadurch anfielen, dass der Sohn aus der Berechnung gestrichen wurde: Auf der Ausgabenseite mussten die Posten 'Prämienverbilligung Krankenversicherung', 'Bruttomiete' und 'Lebensbedarf' angepasst werden, bei den Einnahmen fielen die Kinderrenten von IV und Pensionskasse sowie der Lehrlingslohn des Sohnes weg. Die erwähnten Verfügungen nahmen aber weder beim angerechneten hypothetischen Erwerbseinkommen des Ehemanns noch bei demjenigen der Ehefrau Änderungen vor. Dieser Punkt des hypothetischen Einkommens konnte somit nicht Anfechtungsgegenstand im Einspracheverfahren darstellen. Die Beschwerdegegnerin hätte auf das im Rahmen der Anfechtung der Verfügungen vom September und Oktober 2005 gestellte Begehren, es sei kein hypothetisches Einkommen des Ehemanns und höchstens ein reduziertes der Ehefrau anzurechnen, nicht eintreten dürfen. Die Behandlung dieser Punkte im Einspracheentscheid erweist sich somit als rechtswidrig, und insoweit ist der Entscheid aufzuheben. Wollte die Beschwerdegegnerin auf die Anrechnung des hypothetischen Einkommens des Ehemanns zurückkommen, so hätte sie bei verfahrensrechtlich korrekter Vorgehensweise die Möglichkeit, bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen wiedererwägungsweise auf ihre Verfügung vom 6. Oktober 2004 zurückzukommen. Dasselbe gilt für die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens bei der Ehefrau: Diesbezüglich wäre im Rahmen der Wiedererwägung auf die ursprünglich anrechnenden Verfügungen vom 10. Juli 2003 zurückzukommen. Die ursprünglichen Verfügungen wären aufzuheben. Ansonsten bleibt nur die Eröffnung eines neuen Anpassungsverfahrens, sofern die Voraussetzung der nachträglichen erheblichen Änderung des Sachverhalts gemäss Art. 17 Abs. 2 ATSG seit Rechtskraft der massgebenden Verfügungen (vom 10. Juli 2003 bzw. 6. Oktober 2004) gegeben ist. Dies wurde von der Beschwerdegegnerin nicht abgeklärt und kann im vorliegenden Gerichtsverfahren nicht beurteilt werden. Zwar hat der Versicherte immerhin in seiner Eingabe vom 13. Juni 2005 für sich selber ein Anpassungsgesuch gestellt, während jenes für die Einkommensverhältnisse der Ehefrau überhaupt erst in der Einsprache vom 4. Oktober 2005 eingereicht wurde. Entscheidend ist, dass über die Anpassungsgesuche der Ehegatten kein Abklärungs- und Entscheidverfahren durchgeführt wurde, also keine anfechtbare Verfügung ergangen war, als das Thema erstmals im angefochtenen Einspracheentscheid aufgegriffen wurde. Auch kann nicht etwa aus prozessökonomischen Gründen eine Ausdehnung auf die Frage der Anrechnung von hypothetischem Erwerbseinkommen stattfinden, weil es an ausreichender Abklärung fehlt. Es ist Sache der Beschwerdegegnerin, über die Anpassungsgesuche im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes die für die Beurteilung notwendigen Abklärungen zu treffen und förmlich zu verfügen.

E. 2

a) Im September 2006 begann die Tochter C.____ ihre Lehre, was sich ebenfalls auf die EL-Berechnung auswirkte und einen neuen Anpassungsgrund darstellte. Das dadurch ausgelöste Anpassungsverfahren, in dessen Rahmen die Verfügung vom 5. September 2006 erging, bezieht sich wiederum nur auf diese eine anspruchsverändernde Tatsache. Da zum Zeitpunkt der Einsprache gegen diese Verfügung noch nicht über die Einsprache gegen die Verfügungen vom September/Oktober 2005 entschieden war, war es gerechtfertigt, die Verfahren zu vereinigen. Materiell ist die Streichung von Sohn E.____ aus der EL-Berechnung, wie sie nach Korrektur der Verfügung vom 4. August 2005 mit Verfügung vom 13. Oktober 2005 schliesslich durchgeführt wurde, nicht bestritten und auch nicht zu beanstanden. Damit ist vorliegend nur noch die Frage der Anrechnung des Lehrlingslohnes der Tochter C.____ zu beurteilen. b) Die jährliche EL hat dem Betrag zu entsprechen, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art. 3a Abs. 1 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [ELG; SR 831.30]). Die anerkannten Ausgaben und die anrechenbaren Einnahmen, worin in bestimmtem Umfang auch das Vermögen einbezogen ist, werden nach den in den Art. 3b und 3c ELG – unter Vorbehalt des den Kantonen in Art. 5 ELG eingeräumten Rechts auf Sonderregelung – und nach den in Art. 11 bis 18 der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV; SR 831.301) festgelegten Bestimmungen ermittelt. Die anerkannten Ausgaben und die anrechenbaren Einnahmen von Ehegatten, Personen mit rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kindern sowie von Waisen, die im gleichen Haushalt leben, sind nach Art. 3a Abs. 4 ELG zusammenzurechnen. Kinder, deren anrechenbare Einnahmen die anerkannten Ausgaben übersteigen, fallen für die Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistungen aber ausser Betracht (Art. 3a Abs. 6 ELG). c) Als Einnahmen anzurechnen sind nach Art. 3c Abs. 1 lit. a ELG unter anderem Erwerbseinkünfte in Geld oder Naturalien. Gemäss Art. 11a ELV wird das jährliche Erwerbseinkommen ermittelt, indem vom Bruttoerwerbseinkommen die ausgewiesenen Gewinnungskosten sowie die einkommensabhängigen obligatorischen Sozialversicherungsbeiträge unter Ausschluss der Krankenversicherung (Art. 3c Abs. 1 lit. c ELG) abgezogen werden. d) C.____ war im Zeitpunkt des Einspracheentscheids 16 Jahre alt, war also nach Art. 3 Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) von der Leistung von obligatorischen Sozialversicherungsbeiträgen befreit. Somit bleibt nur zu prüfen, in welcher Höhe abzugsfähige Gewinnungskosten anfallen. Die Kosten für die erstmalige berufliche Ausbildung, wozu auch die Berufslehre zählt, sind keine Gewinnungskosten (RALPH JÖHL, EL zur AHV/IV, in: SBVR XIV-Meyer, Soziale Sicherheit, Basel 2007, Rz. 141; siehe auch PETER AGNER ET AL., Kommentar zum Gesetz über die direkte Bundessteuer, Ergänzungsband, Zürich 2000, S. 105 f.). Ist ein Kind eines EL-Berechtigten in schulischer Ausbildung, ohne ein Erwerbseinkommen zu erzielen, besucht es also etwa das Gymnasium, so sind die entsprechenden Schul- sowie allfällige Fahrt- und Verpflegungskosten bei der EL-Berechnung nicht beim Erwerbseinkommen des EL-Bezügers oder an einem anderen Ort abziehbar, sondern fallen unter den Lebensbedarf, der gesetzlich pauschaliert ist. Das ELG sieht also keine gesonderte Abzugsmöglichkeit für derartige Ausbildungskosten vor. Eine ungleiche Behandlung der Schulkosten bei einem Kind, das z. B. ein Gymnasium absolviert und einem Kind in der Lehre ist nicht gerechtfertigt. Als Gewinnungskosten gelten grundsätzlich die unmittelbar zur Erzielung des rohen Einkommens gemachten Aufwendungen. Es sind die Ausgaben, die die Erzielung

des Einkommens mit sich bringt und die sich unmittelbar aus einer Berufstätigkeit ergeben. Auslagen, die mit dem Erwerb nur mittelbar zusammenhängen, sind keine Gewinnungskosten (BGE 111 V 128). Zwar besteht ein mittelbarer Zusammenhang zwischen dem Schulbesuch und der Erzielung des Lehrlingslohns, weil die Erwerbstätigkeit Teil der schulischen Ausbildung ist. Ohne diese schulische Ausbildung würde die Tochter des Beschwerdeführers wohl keinen Lehrlingslohn erzielen. Dabei handelt es sich aber nur um einen mittelbaren Zusammenhang im Sinne der oben angeführten Rechtsprechung. Dieser mittelbare Zusammenhang vermag die Schulkosten nicht zu Gewinnungskosten zu machen (vgl. das unveröffentlichte Urteil EL 2002/133 des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 30. Juni 2003, Erw. 4b). Die Beschwerdegegnerin hat nach dem Gesagten die Schulkosten zu Recht nicht vom Lehrlingslohn abgezogen. e) Nicht konsequent und auch nicht gerechtfertigt ist jedoch, die Mehrkosten für die Fahrt zur Schule in G.____ sowie die Kosten für die Verpflegung an den Schultagen zum Abzug zuzulassen, wie dies die Beschwerdegegnerin getan hat. Diese Kosten hängen gemäss den obenstehenden Erläuterungen nicht unmittelbar, sondern bloss mittelbar mit der Erzielung des Lehrlingslohnes zusammen, weshalb sie – analog zu den Kosten von Kindern, die vollzeitlich im Rahmen der Erstausbildung auswärts eine Schule besuchen – nicht als Gewinnungskosten abgezogen werden können. Gemäss Lehrvertrag vom 3. Januar 2006 übernimmt der Lehrbetrieb die Kosten für die Fahrt zwischen dem Wohnort der Tochter des Beschwerdeführers und dem Lehrbetrieb, während die Lehrtochter für die Verpflegung aufkommt (EL-act. 63 Ziff. 6). Somit sind als Gewinnungskosten einzig die Verpflegungskosten an den im Lehrbetrieb verbrachten Tagen zuzulassen. Auf die angefochtene Verfügung vom 5. September 2006 wirkt sich dies im Ergebnis jedoch nicht aus, da der Ausgabenüberschuss ohnehin unter der dem Beschwerdeführer gemäss Art. 26 ELV zustehenden Prämienverbilligung in der Höhe von Fr. 6'723.- liegt.

E. 3

a) Der Beschwerdeführer ist mit seiner Argumentation in allen Punkten unterlegen. Zwar liess sich die Beschwerdegegnerin unzulässigerweise auf die Behandlung der Frage der Anrechnung von hypothetischem Erwerbseinkommen ein, was nun zu einer teilweisen Aufhebung des Einspracheentscheids führt. Dieser Fehler begründet jedoch keinen Anspruch auf Zusprache einer Parteientschädigung, da ein solcher grundsätzlich nur bei (zumindest teilweisem) Obsiegen besteht. Weiter ist der Beschwerdeführer auch betreffend Gewinnungskosten beim Einkommen seiner Tochter nicht durchgedrungen. Obwohl der Einspracheentscheid teilweise aufzuheben ist, rechtfertigt sich vor diesem Hintergrund die Zusprache einer Parteientschädigung nicht. b) Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Der angefochtene Einspracheentscheid vom 15. Dezember 2006 wird insoweit aufgehoben, als er die Anrechnung von hypothetischem Erwerbseinkommen für den Beschwerdeführer und dessen Ehefrau betrifft. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.